

## **Hinweise zur Schneeräumpflicht im Amt Grabow**

Die Pflicht zum Schneeräumen haben alle Grundstückseigentümer oder von ihm Beauftragte beziehungsweise Erbbauberechtigte. Anlieger sind verpflichtet den Gehweg an ihrem Grundstück bei Schneefall und Glätte ordnungsgemäß zu reinigen und zu streuen. Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Auch in Anliegerstraßen ohne Gehwege muss in entsprechender Breite geräumt werden. Bei Eis- und Schneeglätte müssen Fußgängerwege und gefährliche Stellen mit abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Granulat bestreut werden. Dabei ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nur in besonderen, extremen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, überfrierende Nässe) erlaubt.

Räum- und Streupflicht besteht an allen Tagen (ohne Ausnahme von Sonn- und Feiertagen!!!) grundsätzlich in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr. Dabei muss der Schnee unverzüglich nach dem Ende des Niederschlags beseitigt werden. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte muss bis 8 Uhr des folgenden Tages geräumt werden. Die Missachtung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 1.250 Euro geahndet werden. Zudem können Hauseigentümer bei Unfällen auf nicht geräumten und gestreuten Gehwegen sowie bei Unfällen durch Eiszapfen von Verletzten haftbar gemacht werden.

Der weggefegte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dadurch darf der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. Unbedingt freigehalten werden müssen die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Gullys) sowie die Hydranten. Auch dürfen Schnee und Eis von Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Falls Bürgerinnen oder Bürger zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen ihren Winterdienstpflichten nicht nachkommen können, sollten sie auf die Unterstützung von Nachbarn oder die Hilfe von professionellen Gartenbaubetrieben, Gebäudereinigungs- oder Hausmeisterdiensten zurückgreifen.